

**Landgericht Berlin II**

Az.: 2 O 332/24



05.06.2025

Kl. F. [REDACTED]

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Patricia Cronemeyer**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg  
- Klägerin -
- 2) **Alexander Lorf**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Cronemeyer Haisch**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg, Gz.: 124-24

gegen

[REDACTED]  
handelnd unter "Buckminster NEUE ZEIT"

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Johannes Weberling**, Brückenstraße 4, 10179 Berlin

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter am 02.07.2025 aufgrund des Sachstands vom 30.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 627,13 € EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 sowie weitere 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit dem 31. Juli 2024 zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsverfolgungskosten zu zahlen in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. März 2024. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat die Beklagte 18 Prozent zu tragen, von den außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte 65 Prozent zu tragen. Von den Gerichtskosten haben die Klägerin 71 Prozent, der Kläger 5 Prozent und die Beklagte 24 Prozent zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten haben die Klägerin 71 Prozent und der Kläger 5 Prozent zu tragen. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen wird den Parteien nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB. Der Kläger ist angestellter Rechtsanwalt der Kanzlei der Klägerin. Die Beklagte ist die Betreiberin der Webseiten <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/> und [REDACTED] auf denen sie sich über die Kläger und deren Kanzlei äußert.

Auf ihrer Webseite <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/> veröffentlichte die Beklagte anwaltliche Schreiben mit erkennbarer Unterschrift des Klägers, wobei für die Einzelheiten verwiesen wird auf die Anlage K 17. Nach Abmahnung gab die Beklagte gegenüber dem Kläger eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hinsichtlich der Unterschriftenveröffentlichung ab (Anlage K 19). Die Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde mit Schreiben vom 12. März 2024 durch den Kläger angenommen unter vergeblicher Aufforderung der Beklagten zur Zahlung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.501,19 bis zum 22.3.2024.

Die Beklagte gab mit Schreiben vom 19. März 2024 eine weitere strafbewehrte Unterlassungsver-

pflichtungserklärung hinsichtlich eines Bildnisses der Klägerin ab, wobei für die Einzelheiten Bezug genommen wird auf die Anlage K 13. Mit Schreiben vom 16. April 2024 nahm die Klägerin die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten an und verlangte zudem vergeblich die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 973,66 bis zum 24.4.2024.

Die Beklagte gab mit Schreiben vom 3. Juni 2024 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Klägerin wegen einer Veröffentlichung von deren Bildnis ab, für deren Einzelheiten Bezug genommen wird auf die Anlage K 3. An dem Bildnis hatte die Klägerin das ausschließliche Nutzungsrecht (Anlage K 1) erworben. Die Klägerin nahm die Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Schreiben vom 11. Juni 2024 an (Anlage K 4). Die Beklagte veröffentlichte jeweils auf den Webseiten unter [REDACTED] Neue-Niederlage-Cronemeyer-Haisch und [REDACTED] LG-Beschluss-Cronemeyer-2024 ein Bildnis der Klägerin, wobei für die Einzelheiten Bezug genommen wird auf die Anlagen K 5 und K 6. Jedenfalls am 13.6.2024 befanden sich die Bilder auf den Internetseiten der Beklagten. Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,- je Verstoß auf. Die Klägerin erwirkte vor dem Landgericht Hamburg unter dem Az. 310 O 182/24 am 12. Juli 2024 eine einstweilige Verfügung hinsichtlich der Bildnisveröffentlichungen Anlage K 5 und K 6, wobei für die Einzelheiten der einstweiligen Verfügung verwiesen wird auf die Anlage K 9. Mit Schreiben vom 22.7.2024 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zum Ausgleich außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 538,95 € bis zum 26.7.2024 auf.

Auf der weiteren Webseite der Beklagten unter [REDACTED] Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel veröffentlichte die Beklagte am 7. Juli 2024 eine Fotomontage, die ein Bildnis der Klägerin enthält, wobei für die Einzelheiten der Veröffentlichung Bezug genommen wird auf die Anlage K 15. Mit Abmahnschreiben vom 23. Juli 2024 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Unterlassung der Abbildung und zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von EUR 199,- sowie von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 540,50 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 4.199,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. bis zum 30.6.2024 auf.

Es kam zwischenzeitlich zu mehreren gerichtlichen Entscheidungen bezüglich von der Beklagten veröffentlichter Bildnisse der Klägerin durch andere, insbesondere Hamburger Gerichte.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Vertragsstrafenzahlung von zweimal EUR 3.000,- – insgesamt folglich EUR 6.000,- zu, da es sich um kerngleiche Verstöße gegen den zustande gekommenen Unterlassungsvertrag hinsichtlich ihres Bildnisses handele. Die vorgenom-

mene Bildbearbeitung, aus der sich lediglich unbedeutende Abweichungen ergäben, ändere an der Kerngleichheit der Verstöße nichts. Es handele sich um bewusst und vorsätzlich vorgenommene Vertragsverstöße. Das LG Hamburg habe die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten ausdrücklich (auch) auf urheberrechtliche Unterlassungsansprüche der Klägerin bezogen. Fest stehe, dass die Beklagte nach dem 11. Juni 2024, also nach Annahme der Unterlassungsverpflichtungserklärung, die Abbildung 2 auf ihren Webseiten veröffentlicht habe. Hinsichtlich der unerlaubten Veröffentlichung ihres Bildnisses trotz daran bestehender exklusiver Nutzungsrechte durch sie ergebe sich ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch im Wege der sogenannten Lizenzanalogie, wobei für die Höhe die gängigen Lizenzpraktiken der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) zu Grunde zu legen seien. Ferner stünden ihr und dem Kläger Ansprüche auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu, wobei für die Berechnungen der Kläger verwiesen wird auf Seite 18ff. der Klageschrift. Diese seien auch nach Urheberrecht gerechtfertigt gewesen. Die Festsetzung der Umsatzsteuer sei nur bei Selbstvertretung in einer beruflichen Angelegenheit unrechtmäßig. Der Kläger sei aber nicht selbst gegen die Beklagte vorgegangen, sondern die Kanzlei Cronemeyer Haisch für den Kläger als Mandant.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) eine Vertragsstrafe in Höhe von zweimal EUR 3.000,- – insgesamt also EUR 6.000,- – nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 zu bezahlen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) eine fiktive Lizenzgebühr

1. in Höhe von EUR 199,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. Mai 2024 zu bezahlen;

2. in Höhe von EUR 600,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Juni 2024 zu bezahlen; sowie

3. in Höhe von EUR 199,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Juli 2024 zu bezahlen.

III. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin zu 1) Rechtsverfolgungskosten zu zahlen

1. in Höhe von EUR 540,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2024;

2. in Höhe von EUR 538,95 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Ba-

siszinssatz seit dem 14. Juni 2024;

3. in Höhe von EUR 453,87 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. April 2024; sowie

4. in Höhe von EUR 540,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Juli 2024.

IV. Die Beklagte wird verurteilt dem Kläger zu 2) Rechtsverfolgungskosten zu zahlen in Höhe von EUR 1.501,19 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. März 2024.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass es anders als im Urheber- und Wettbewerbsrecht im Bereich der Bildberichterstattung unzulässig sei, die „Kerntheorie“ zur Anwendung zu bringen. Dies zeige auch die zwischen den Parteien ergangene Entscheidung des 24. Zivilkammer (Pressekammer) des Landgerichts Hamburg vom 24. Januar 2025 (Az. 324 O 434/24, Anlage B 1). Die Klägerin gehe zudem selbst davon aus, dass sie, die Beklagte, das als „Abbildung 2“ bezeichnete Bildnis auf den beiden Webseiten bereits vor Zustandekommen des Unterlassungsvertrags, der lediglich eine „erneute“ Veröffentlichung betreffe, veröffentlicht habe, was zutreffe. Allein eine etwaige Rechtswidrigkeit der Berichterstattung könne nach der Verkehrssitte keine Lizenzvereinbarung begründen. Da die Klägerin keine Fotografin sei, seien die gängigen MFM-Empfehlungen auch nicht auf sie anwendbar. Ansprüche auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten stünden den Klägern nicht zu. Die Fotomontagen sei eine zulässige Satire gewesen, die lediglich bildhaft umsetze, was ihr nach den Entscheidungen der Hamburger Gerichte (Anlagen B 2 und B 3) textlich erlaubt sei. Die Abmahnung der Klägerin vom 19. März 2024 (vgl. Anlage K 12) sei ungeachtet der von ihr abgegebenen Unterlassungserklärung nicht berechtigt gewesen. Einem unvoreingenommenen Betrachter dränge sich hinsichtlich der Abbildung des „Joint-Bilds“ im Zusammenhang mit dem Namen der Klägerin nicht unweigerlich der Schluss auf, bei der abgebildeten Person handele es sich um die Klägerin. Hinsichtlich aller Abmahnungen verfüge die Klägerin selbst über eigene Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Geltendmachung aller Ansprüche, so dass die Inanspruchnahme eines Anwaltkollegen nicht erforderlich gewesen sei. Auch der Kläger sei als Kanzleikollege der Klägerin als Experte im Bereich des Medien- und Urheberrechts ebenfalls zunächst gehalten, zur Rechtsverfolgung seine eigene Sachkunde einzusetzen. Allenfalls könne für

ihn nach einem Gegenstandswert von 10.000 € und ohne Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO beschlossen und als Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, den 30.5.2025 bestimmt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe aus der von der Beklagten unterzeichneten Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 3.6.2024, die von der Klägerin am 11.6.2024 angenommen worden ist, hinsichtlich der Veröffentlichung des Bildnisses gemäß der Anlage K 5. Nach dem zustande gekommenen Unterlassungsvertrag zwischen den Parteien ist die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, die folgende Bildaufnahme / Bildcollage „Dr. Patricia Cronemeyer mit Comic-Augen“, wie auf dem Bild in der Abmahnung vom 31.05.2024 ersichtlich, erneut zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zum Abruf bereitzuhalten und/oder bereithalten zu lassen, wenn dies geschieht wie unter [REDACTED] LG-Beschluss-Cronemeyer-2024 seit dem 16. Mai 2024. Gegen diese Verpflichtung hat die Beklagte nicht durch die Veröffentlichung des (bearbeiteten) Bildnisses der Klägerin in der Anlage K 5 mit Datum vom 3.6.2024 verstoßen unabhängig von der Frage, wann die Veröffentlichung erfolgte.

a) Ein Verstoß wegen einer unberechtigten urheberrechtlichen Nutzung des Fotos liegt nicht vor, da sich die Beklagte dazu vertraglich nicht verpflichtet hatte. Die Erklärung beinhaltet gerade nicht eine Unterlassung in urheberrechtlicher Hinsicht, da dort nicht die im UrhG aufgeführten Verwertungsarten wie „vervielfältigen“ (§ 16 UrhG) und/oder „öffentlich zugänglich zu machen“ (§ 19a UrhG) und/oder „bearbeiten“ (§ 23 UrhG) vorkommen, sondern ausschließlich allgemein „zu veröffentlichen“, „zu verbreiten“ und „zum Abruf bereitzuhalten“ angeführt ist, zumal verbunden mit der Einschränkung auf die konkrete Verletzungsform „wenn dies geschieht wie...“, die kennzeichnend ist für einen ausschließlich persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch, bei dem in der Regel nicht die erneute Veröffentlichung eines bestimmten Fotos untersagt werden kann, sondern nur in einem vergleichbaren Kontext. Unterlassungsverträge sind nach den auch sonst

für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen. Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), zu dessen Auslegung neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck und die Interessenlage der Vertragsschließenden heranzuziehen sind (BGH, Beschluss vom 10. September 2020 – I ZR 237/19 –, juris Rn. 11). Hier sind zwar Gegenstand der Abmahnung auch urheberrechtliche Ansprüche der Klägerin. Diese finden im Wortlaut der Erklärung aber keinen Widerhall. Zudem erscheint es fernliegend anzunehmen, die Beklagte habe sich auch zu einer Unterlassung aus urheberrechtlichen Gründen unabhängig vom jeweiligen Kontext verpflichten wollen, obwohl dem Abmahnschreiben kein Nachweis über die ausschließlichen Nutzungsrechte der Klägerin an dem Bild beigefügt war.

b) Aber auch hinsichtlich der von der Unterlassungsverpflichtung erfassten Verletzung des Rechtes am eigenen Bild der Klägerin liegt kein Verstoß vor. Denn hier ist ausweislich der Anlage K 5 Kontext der Verwendung des Bildnisses die Entscheidung des Landgerichts Hamburg in einem weiteren Eilverfahren gegen die Beklagte zum Aktenzeichen 324 O 296/24. In der abgemahnten Veröffentlichung des Bildnisses [REDACTED] /LG-Beschluss-Cronemer-2024. wird dagegen berichtet über die Niederlage der Klägerin in dem Eilverfahren 324 O 151/24 (Beschluss LG Hamburg, 13. Mai 2024). Für die Reichweite eines Verbotes einer Bildberichterstattung hat der BGH nunmehr aber entschieden, dass eine erneute Veröffentlichung des beanstandeten Bildes unter - auch sinngemäßer und/oder teilweiser - Wiederholung der Wortberichterstattung, sofern die Bildveröffentlichung nicht schon an sich unzulässig ist, nur dann von dem Unterlassungsgebot erfasst wird, wenn dabei der Aussagegehalt der Wortberichterstattung insgesamt in einer Weise unverändert bleibt, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bildveröffentlichung im Kontext mit der Wortberichterstattung keine erneute materiell-rechtliche Prüfung erforderlich ist (BGH, Urteil vom 7. Mai 2024 – VI ZR 307/22 –, juris Rn. 21). Das ist aber hier wegen - des gänzlich abweichenden Inhalts der begleitenden Wortberichterstattung - nicht der Fall, sondern die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung müsste erneut materiell geprüft werden. Hintergrund ist die Auffassung des BGH, dass es für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in jedem Einzelfall einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedarf. Eine solche Interessenabwägung kann jedoch weder in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt sind und bei denen insbesondere offenbleibt, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden, noch in Bezug auf bereits veröffentlichte Bilder, deren Veröffentlichung sich in einem anderen Kontext als der zu beanstandenden Berichterstattung als zulässig erweisen könn-

te (BGH, a.a.O., juris Rn. 17). Die entgegenstehende Auffassung der Urheberrechtskammer des LG Hamburg (Anlage K 9) überzeugt nicht, weil diese Rechtsprechung des BGH in der Entscheidung nicht berücksichtigt und allein auf die Kerntheorie abstellt, die uneingeschränkt im Persönlichkeitsrecht aber nur bei der Wortberichterstattung Anwendung findet.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe hinsichtlich der weiteren Veröffentlichung des Bildnisses wie in der Anlage K 6 geschehen.

a) Insoweit liegt ein Verstoß gegen die vertragliche Unterlassungsverpflichtung der Beklagten dadurch vor, dass die Beklagte das Bild (bearbeitet) weiterhin - nach kurzfristiger Entfernung - unter der Ausgangsmitteilung veröffentlicht hat (Anlage K 6). Insoweit ist der Kontext der gleiche wie unter der abgemahnten Veröffentlichung [REDACTED] LG-Beschluss-Cronemeyer-2024. Die URL ist identisch; es wird berichtet über die Niederlage der Klägerin in dem Eilverfahren Beschluss LG Hamburg, 13. Mai 2024, 324 O 151/24. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die (erneute) Veröffentlichung bereits vor der Annahme der Unterlassungsverpflichtung durch die Klägerin erfolgt ist, wovon nach dem Vorbringen der Parteien auszugehen sein dürfte. Denn der Unterlassungsschuldner ist nach allgemeiner Ansicht nicht nur verpflichtet, eine untersagte Veröffentlichung nicht erneut zu veröffentlichen, sondern auch selbst aktiv zu werden und noch bestehende Veröffentlichungen zu löschen oder Links zu entfernen, ggf. sogar gegenüber Dritten, wenn er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit dazu hat. Etwas anderes folgt auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (VI ZR 18/14 - RSS-Feed). Dort hatte der BGH entschieden, dass die vertragliche Verpflichtung, es zukünftig zu unterlassen das nachfolgende Bildnis ... erneut zu verbreiten" nicht auch die Verpflichtung zur Einwirkung auf RSS-Feed-Abonnenten erfasst, das von diesen vor Abschluss des Unterlassungsvertrages bezogene Bild weiter zu veröffentlichen. Richtig ist, dass Ansprüche aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung auf Zahlung der Vertragsstrafe der Gläubiger grundsätzlich allein für ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begangene Verstöße geltend machen (BGH, a.a.O., juris Rn. 13). Ein solcher liegt hier aber vor, nämlich in dem Unterlassen der Beklagten nach Vertragsabschluss, das Bildnis wieder von ihrer Internetseite zu entfernen. Für ein solches Verständnis spricht auch, dass die strafbewehrte Unterlassungserklärung aus der Sicht des Gläubigers dazu dient, einen gerichtlichen Unterlassungstitel zu ersetzen. Es wird deshalb im Allgemeinen weder dem Interesse des Gläubigers noch dem Interesse des Schuldners entsprechen, durch die Unterlassungsverpflichtung schlechter gestellt zu werden als durch ein entsprechendes Urteil (BGH, Urteil vom 18. Mai 2006 – I ZR 32/03 –, juris Rn 21).

b) Der Verstoß war auch schuldhaft. Zwar mag es rechtlich schwierig zu beurteilen sein, ob die

Veröffentlichung von der eingegangenen Unterlassungsverpflichtung umfasst wird. Die Beklagte hätte aber zumindest anwaltlichen Rat vor der erneuten Veröffentlichung einholen können; dass sie dies getan hat, trägt sie nicht vor.

c) Bei der Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe ist hier zu berücksichtigen, dass die Beklagte das Bild weiter bearbeitet und das Gesicht der Klägerin noch unkenntlicher gemacht hat, so dass ein Bemühen ihrerseits, der Unterlassungsverpflichtung nachzukommen, erkennbar ist. Zu konkreten Folgen des Verstoßes für die Klägerin ist nichts vorgetragen; ohnehin ist sie nur über den Namenszusatz erkennbar. Das Gericht hält daher eine Vertragsstrafe von 500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzentschädigung für die Veröffentlichung der Fotos von ihr.

a) Die unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses stellt allerdings einen Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild wie auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und begründet grundsätzlich – neben dem Verschulden voraussetzenden Schadensersatzanspruch – einen Anspruch aus Eingriffskondition auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abgebildete bereit und in der Lage gewesen wäre, die Abbildung gegen Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr zu gestatten; denn der Zahlungsanspruch fingiert nicht eine Zustimmung des Betroffenen, er stellt vielmehr den Ausgleich für einen rechtswidrigen Eingriff in eine dem Betroffenen ausschließlich zugewiesene Dispositionsbefugnis dar. Sogar ein kommerzieller Zusammenhang schließt es aber nicht aus, dass die Veröffentlichung auch der Information der Allgemeinheit dient und der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eröffnet ist. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG erstreckt sich auch auf kommerzielle Meinungsäußerungen und auf reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat, und zwar auch auf die Veröffentlichung eines Bildnisses, das die Meinungsäußerung transportiert oder ergänzt (BGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – I ZR 182/04 – juris Rn. 12ff.). Hier gibt es allerdings überhaupt keinen kommerziellen Zusammenhang; die Beklagte nutzt das Bildnis der Klägerin nicht, um für sich oder Dritte zu werben. Die - unterstellte - Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung eines Fotos allein reicht für die Zuerkennung einer fiktiven Lizenzgebühr auch nicht aus. Hinzukommen muss vielmehr, dass nach der Verkehrssitte vernünftige Vertragsparteien in der Lage der Parteien für die Autorisierung der konkret angegriffenen Veröffentlichung eine Honorarzahung vereinbart hätten. Anders als für die Werbung ist für den Bereich der redaktionellen Berichterstattung von der Regelvermutung auszugehen, dass nach der Verkehrssitte Honorarzahungen an den Betroffenen gerade nicht vereinbart werden. Dies gilt

auch für rechtswidrige Medienberichte. Eine redaktionelle Berichterstattung kann vielmehr regelmäßig allenfalls dann lizenzfähig sein, wenn sie dem Leser gegenüber den Eindruck erweckt, erst durch eine mit dem Betroffenen vereinbarte (exklusive) Zusammenarbeit ermöglicht worden zu sein, wie dies z.B. bei "Home Stories" der Fall sein mag (LG Hamburg v. 11.1.2008, 324 O 124/07, zitiert nach juris). Hier hat die Beklagte die Fotos der Klägerin zur textlichen und graphischen Kritik an deren beruflichen Tätigkeit genutzt. Das Foto selbst und die Klägerin sind durch die graphische Bearbeitung kaum zu erkennen; der satirisch gemeinte Text steht im Vordergrund. Es ist nicht anzunehmen, dass vernünftige Vertragsparteien dafür ein Honorar vereinbart hätten. Die Auffassung der Klägerin, die Beiträge der Beklagten seien keine redaktionelle Berichterstattung, sondern eine kommerzielle Nutzung, teilt das Gericht nicht. Auf ein bestimmtes Niveau der redaktionellen Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Klägerin kommt es dabei nicht an.

4. Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist nur zum Teil begründet.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH besteht eine Verpflichtung zum Schadensersatz wegen abgemahnter Veröffentlichungen auch hinsichtlich der Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 19. Oktober 2010 – VI ZR 237/09 –, juris Rn. 11). Eine Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Rechtsanwalt sich selbst vertritt (Grüneberg, 84. Aufl., § 249 BGB Rn. 56 m.w.N.). An die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs dürfen nach der Rechtsprechung des BGH keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall, ist der Geschädigte, gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen, ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse zur eigenen Müheverwaltung bei der Schadensabwicklung nicht verpflichtet (BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 – VI ZR 45/19 –, juris Rn. 21, 22).

b) Nach diesen Maßstäben ist hier auch unter Berücksichtigung der Spezialkenntnisse der Kläger kein einfach gelagerter Fall anzunehmen. Es handelt sich jeweils um schwierige Abwägungsfragen, die zudem mit Urheberrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen. Im Übrigen wären die Kläger, wenn sie nicht jeweils die Anwälte der Kanzlei Cronemeyer Haisch mandatiert sondern sich selbst vertreten hätten, auch zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen berechtigt gewesen. Nur in diesem Fall wäre auch die grundsätzlich bestehende Verpflichtung des berechtigt Abgemahnnten zur Erstattung der Umsatzsteuer entfallen.

c) Hinsichtlich der einzelnen Abmahnungen gilt nach Auffassung des Gerichts Folgendes:

aa) Die Abmahnung der Klägerin vom 31.5.2024 war zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht erforderlich und angemessen. Dabei kann dahinstehen, ob der Klägerin ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch zusteht oder ggf. eine erlaubnisfreie Karikatur i.S.d. § 51a UrhG vorliegt, da die vorformulierte Unterlassungsverpflichtungserklärung der Abmahnung urheberrechtliche Unterlassungsansprüche gar nicht erfasst (s.o. unter 1. a)). Auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 22, 23 KUG i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog steht der Klägerin nicht zu, selbst wenn man davon ausgeht, dass trotz der Bearbeitung jedenfalls ein Teil der Betrachter aufgrund der beigefügten Textzeile „Schwurbelmeyer Haschisch“ und des Kontextes der Internetseite der Beklagten davon ausgeht, dass es sich um ein Bildnis der Klägerin handelt. Das OLG Hamburg hat in Bezug auf den Textteil „Schweurbelmeyer Haschisch“ entschieden, dass der Leser erkennt, dass die Bezeichnungen „Schwurbelmeyer“ - und „Haschisch“ eine Verballhornung des Namens der Antragstellerin (Cronemeyer Haisch) sei. Es werde mehrfach auf der Webseite auf den satirischen Charakter hingewiesen. Der Leser nehme daher auch nicht an, dass die weiteren angegriffenen Äußerungen einen wahren Hintergrund hätten. Hiergegen spräche auch die konkrete gestalterische Aufmachung der inkriminierten Seite (vgl. Anlage B 7). Dem Bildnis der Klägerin kommt darüber hinaus kein eigenständiger Verletzungseffekt zu, da die Klägerin auf dem Bildnis selbst nur durch diesen Textteil überhaupt erkennbar ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH können Bildnisse auch ohne Einwilligung sogar bei (auch) werblichen Zwecken veröffentlicht werden, wenn sie dem Bereich der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen sind, wobei einzubeziehen sind nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse (vgl. BGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – I ZR 182/04 –, juris). Hier handelt es sich um eine satirisch geprägte Auseinandersetzung mit der beruflichen Tätigkeit der Klägerin. Anhaltspunkte für eine Nötigung liegen nach den Feststellungen des OLG Hamburg nicht vor und werden auch hier nicht vorgetragen, so dass auch nicht überwiegende Interessen der Klägerin gemäß § 23 Abs. 2 KUG bestehen. Für die Ersatzfähigkeit der Abmahnkosten spielt es schließlich auch keine Rolle, dass die Beklagte eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat.

bb) Die Abmahnung der Klägerin vom 14.6.(K 7) war zur Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den obigen Ausführungen unter 2. hinsichtlich der Aufforderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 € und zur Unterlassung der Verbreitung ihres Bildnisses wie geschehen unter [REDACTED] /LG-Beschluss-Cronemeyer-2024.berechtigt. Angesichts des Verstoßes gegen die vertraglich vereinbarte Unterlassungsverpflichtung ist die Wiederholungsgefahr zu bejahen. Der Kostenerstattungsanspruch beträgt bei einer 1,3-Gebühr gemäß Nr. 2300

VV RVG bei einem Gegenstandswert von 5.500 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer 627,13 €. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Übrigen war die Abmahnung dagegen nicht erforderlich und angemessen, da der Klägerin insoweit kein Unterlassungsanspruch und auch kein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzentschädigung gegen die Beklagte zusteht (vgl. oben unter 1. und 3.).

cc) Die Abmahnung der Klägerin vom 19.3.2024 (Anlage K 12) war zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht erforderlich und angemessen. Hinsichtlich der in diesem Verfahren nur geltend gemachten Abmahnkosten für die Fotoveröffentlichung ist schon nicht dargelegt, dass es sich um ein Bildnis der Klägerin handelt, § 22 KUG. Das nimmt angesichts des satirischen Kontextes, der Bekleidung der abgebildeten Frau und ihrem Aufenthalt offensichtlich am Meer auch kein unvoreingenommener Betrachter an. Hinsichtlich des Riesenjoints auf dem Bild und der weiteren begleitenden Texte handelt es sich zudem offensichtlich um Satire und keine Äußerungen über den Drogenkonsum oder den Bewusstseinszustand der Klägerin (vgl. Anlage B 4).

dd) Die Abmahnung der Klägerin vom 23.7.2024 (Anlage K 16) war zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich und angemessen. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 22 KUG i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog auf Unterlassung der Verbreitung ihres Bildnisses wie geschehen zu. Auch wenn es sich hier ebenfalls um eine satirische Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Klägerin handelt, überwiegt bei der Abwägung der betroffenen Rechte das Recht der Klägerin am eigenen Bild, [REDACTED]

[REDACTED] Da die Klägerin aber keinen Anspruch auf Lizenzentschädigung hat (siehe oben unter 3.), kann ihr gegenüber nur nach einem Gegenstandswert von 4.000 € abgerechnet werden. Das ergibt bei einer 1,3-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG a.F. zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer 453,87 €. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

5. Die Klage des Klägers ist nur zum Teil begründet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ersatzfähigkeit der Abmahnkosten gilt das oben unter 4. a) und b) Gesagte. Hier war die Abmahnung vom 1.3.2024 (Anlage K 18) hinsichtlich der von der Beklagten in drei Fällen auf ihrer Internetseite veröffentlichten Unterschrift des Klägers angemessen und erforderlich. Die Unterschrift des Klägers ist vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfasst, weshalb dieser aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB Unterlassung bzgl. der veröffentlichten Unterschrift verlangen konnte. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet iVm Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das daraus herge-

leitete Schutzgut ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Davon erfasst werden alle Daten, die für Dritte erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet sind, etwa das eigene Bild, das gesprochene und geschriebene Wort oder sonstige Einzelheiten des privaten Lebensbereichs. Das Selbstbestimmungsrecht erstreckt sich auf die Auswahl der Personen, die Kenntnis vom Kommunikationsinhalt erhalten sollen. Hierzu gehört auch die Unterschrift. Die Beklagte hat die Unterschrift auf Abmahnungen veröffentlicht, die nur an einen bestimmten abgeschlossenen Personenkreis gerichtet waren, weshalb der Kläger nach den o.g. Grundsätzen sein Selbstbestimmungsrecht über seine Unterschrift behalten hat und er allein bestimmen konnte, wem gegenüber seine Unterschrift offengelegt wird (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.9.2023 – 4 W 42/23, MMR 2024, 258). Gründe, die für ein entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Unterschrift sprechen könnten, hat die Beklagte weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich; insbesondere ist es der Beklagten ohne weiteres möglich, sich auch ohne Veröffentlichung seiner Unterschrift kritisch mit dem beruflichen Verhalten des Klägers auseinanderzusetzen. Allerdings kann gegenüber dem Kläger nur eine Abrechnung nach einem Gegenstandswert von 10.000 € erfolgen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer ist maßgeblich nicht allein die Anzahl der angegriffenen Veröffentlichungen, sondern die Intensität des Persönlichkeitrechtseingriffs im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, so dass nach dem Streitwertgefüge der Kammer ein Gegenstandswert von 10.000 € für die sich inhaltlich sehr ähnelnden Veröffentlichungen an gleicher Stelle anzusetzen ist. Das ergibt bei einer 1,3-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG a.F. zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer 973,66 €. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 186 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1 S. 1, 100 ZPO nach Maßgabe der sogenannten Baumbachschen Formel.

6. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, S. 2 711 ZPO.

Dr. Hagemeister  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 04.07.2025

Makowski, JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 332/24



## Beschluss

In Sachen

Cronemeyer, P. u.a. ./ Nixdorf, M.

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter am 02.07.2025 beschlossen:

Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei

denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Hagemeister  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 04.07.2025

Makowski, JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Az.: 2 O 332/24

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 2,  
am Mittwoch, 02.07.2025 in Berlin

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hagemeister  
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Cronemeyer, P. u.a. ./.

Es wurde der nachfolgende Tenor des in vollständig abgefasster Form vorliegenden Urteils verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 627,13 € EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 sowie weitere 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Juli 2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsverfolgungskosten zu zahlen in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. März 2024. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat die Beklagte 18 Prozent zu tragen, von den außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte 65 Prozent zu tragen.

Von den Gerichtskosten haben die Klägerin 71 Prozent, der Kläger 5 Prozent und die Beklagte 24 Prozent zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten haben die Klägerin 71 Prozent und der Kläger 5 Prozent zu tragen. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Im Übrigen wird den Parteien nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages leistet.d.

Dr. Hagemeister  
Vorsitzender Richter am Landgericht